



Franz Marc, *Tierschicksale*, 1913

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 5: MAI 2020 (2)

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Neuigkeiten – Mandatsarbeit – Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Politik und COVID-19 – Devisenkurse und Wirtschaftsdaten
GESETZGEBUNG	– Runderlass zu Übergangs-Art. 13 HGB (eingeführt durch Gesetz Nr. 7244)
RECHTSPRECHUNG	– Verfassungsgericht: Verstoß gegen Rechtsweggarantie (Abweisung einer Verwaltungsklage gegen Windpark)
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND	– BGH: Verbrauchergerichtsstand gegen ausländische Anwälte in Deutschland – BFH zur Erbschaftsteuer: Vergeblich aufgewendete Prozesskosten steuerlich abzugsfähig

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaşı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion: Benedikt Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

Unsere Rumpf Consulting in Istanbul arbeitet derzeit noch überwiegend im Home-office. Dennoch gelingt es ihr, die ihr übertragenen Aufgaben zu bewältigen, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich türkische Behörden ebenfalls auf die besondere Situation eingestellt haben. Allerdings geht derzeit alles etwas langsamer.

MANDATSARBEIT

Aktuell sind wir u.a. mit einem Gutachten in einem Betreuungsfall befasst, in welchem die als Betreuer bestellten türkischen Eltern ein erhebliches Schmerzensgeld, das der Sohn wegen eines ärztlichen Kunstfehlers zugesprochen bekommen hatte, in die Türkei transferiert und angeblich in Grundstücke investiert haben. Tatsächlich haben die Grundstücke nur einen Bruchteil des Wertes, den die betreuenden Eltern angeblich investiert haben. Es geht jetzt um Rückabwicklungsmöglichkeiten.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...?

Wer in einem Elektronikmarkt (oder anderswo) einkauft, hat gegen Hersteller und Händler für neue Ware Gewährleistungsrechte, die zwei Jahre nach dem Tag des Kaufes gelten. Behauptet ein Verkäufer, die Gewährleistung betrage nur sechs Monate, dann meint er eigentlich etwas anderes: Der Käufer muss nach Ablauf von sechs Monaten beweisen, wenn er einen Mangel für „anfänglich vorhanden“ hält. Davor muss der Verkäufer dagegen beweisen, dass Mangel erst nach dem Kauf eingetreten ist und nicht schon - latent - im Zeitpunkt des Kaufes vorhanden war. Grund: Geht etwas innerhalb der ersten sechs Monate kaputt, spricht viel dafür, dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat. Hat das Gerät bei Übergabe einen deutlich sichtbaren Kratzer, kann dem Käufer allerdings unterstellt werden, er habe diesen Mangel akzeptiert, wenn er das Gerät zur Kasse bringt und bezahlt, statt es abzulehnen oder einen Rabatt heraus zu verhandeln.

Mit auf ein Jahr beschränkten Garantiezusagen können Gewährleistungsfristen nicht verkürzt werden. Dagegen können Gewährleistungsfristen jederzeit für längere Zeiträume gewährt werden.

Dennoch sind Garantien nicht sinnlos: Eine Garantiezusage für einen bestimmten Zeitraum enthält vor allem eine Funktionsgarantie, nämlich dass das Gerät nicht nur zu Anfang keinen Mangel aufweist, sondern auch innerhalb der Garantiefrist kein Mangel eintreten wird (es sei denn, der Käufer hat den Mangel selbst verursacht). In der Praxis sieht man solche Garantien vor allem beim Autokauf.

Bei Internetkäufen oder bei Haustürgeschäften kann der Kaufvertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden - auch ohne Grund.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: One of the outcomes of the well-known KONDA Institute consists in the statement that 62% of the Turkish people seek "belonging to the Turkish race" as a precondition for Turkish citizenship; 65% expect knowledge of the Turkish language.

Das für seine politischen und soziologischen Umfragen und Forschungen bekannte Institut [KONDA](#), hat in einer groß angelegten Studie zur grundsätzlichen Befindlichkeit der türkischen Bevölkerung im Hinblick auf demokratische Prozesse in der Türkei unter anderem herausgefunden, dass 62% der Befragten von einem türkischen Staatsangehörigen erwarten, dass er der „türkischen Rasse“ angehört; 65% erwarten von einem türkischen Staatsangehörigen türkische Sprachkenntnisse.

Quelle: [T24](#)

DEISENKURSE UND WIRTSCHAFTSZAHLEN

Die Presse gibt Ergebnisse der Statistikbehörde wie folgt wieder: Steigerung des Dienstleistungssektors in den Sektoren Dienstleistungen 10,8%, Großhandel 5%, Bau 31,1%, saisonbereinigt. Dementsprechend sei auch das Vertrauen in die Sektoren gestiegen. Allerdings wird gleichzeitig gemeldet, dass die Firmenneugründungen im April um 66% abgenommen hätten. Der IWF geht von einem Schrumpfen der türkischen Wirtschaft um 5% aus, mit der mittelfristigen Aussicht, dies mit einer Steigerung um 5% auszugleichen. Die Zentralbank versucht die Wirtschaft durch Bereitstellung von Krediten zu stützen.

Quelle: [euronews](#)

Derzeit zeigt sich die TL wieder etwas stärker: 1 Euro = 7,43 TL, 1 US-Dollar = 6,8 TL (25.5.2020).

Quelle: [finanzen.net](#)

Der Schwiegersohn des Präsidenten und Finanzministers Berat Albayrak will Importe beschränken. Grund ist die desolante Wirtschaftslage, für welche vor allem die Regierung selbst und die Corona-Krise verantwortlich gemacht werden, auch wenn Albayrak behauptet, der Coronavirus habe eine starke türkische Wirtschaft getroffen. Andererseits ist die Regierung auf der Suche nach neuen ausländischen Investoren und Mitteln der Finanzmärkte, um an dringend benötigte Devisen heranzukommen. Auch wenn Präsident Erdoğan immer wieder gerne "all diejenigen, welche Devisen außer Landes bringen", geißelt, gibt es aktuell noch keine Transferbeschränkungen.

Quelle: [Habertürk](#)

GESETZGEBUNG

RUNDERLASS ZU ÜBERGANGS-ART. 13 HGB (EINGEFÜHRT DURCH GESETZ NR. 7244)

ENGLISH SUMMARY: In a communiqué of 17 May 2020, the Ministry of Trade determined the restriction of dividend distribution brought by Law No. 7244 (see our last newsletter). The restriction shall not be applied in a couple of cases where the shareholders must fulfil obligations as to their duties to contribute to capital in another company, project financing and debts falling due before September 30, 2020. Further, amounts up to 120.000 TL shall not be restricted. These preferences are not applied on companies that obtain state support and apply short-time working due to the Corona crisis.

Mit einem Runderlass v. 17.5.2020 hat das Handelsministerium die Anweisungen zur Beschränkung von Ausschüttungen der Dividenden präzisiert bzw. korrigiert. Die bis zum 30.9.2020 geltende Beschränkung, dass Dividenden nur bis zu 25% aus dem tatsächlich angefallenen Gewinn für 2019 ausgeschüttet werden dürfen, gilt nicht für Dividenden von bis zu 120.000 TL (i.e. derzeit ca. 16.000 Euro), sofern die betreffenden Unternehmen nicht staatliche Förderungen wegen Corona in Anspruch nehmen (einschließlich Kurzarbeit). Auch solche Dividenden, die zumindest zur Hälfte dazu dienen, Kapitalzuführungsverpflichtungen an anderen Unternehmen zu erfüllen, sind von der Beschränkung befreit. Gleiches gilt schließlich auch, wenn die begünstigten Anteilseigner bis zum 30.9.2020 fällig werdenden Kredit- oder Projektfinanzungsverpflichtungen nachkommen müssen. Gewinnzuteilungen, welche mit kapitalerhöhender oder -ausfüllender Wirkung im Unternehmen bleiben, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: VERSTOß GEGEN RECHTSWEGGARANTIE (ABWEISUNG EINER VERWALTUNGSKLAGE GEGEN WINDPARK)

ENGLISH SUMMARY: In a case indirectly related to the construction of a wind energy park, the applicants had filed a claim against the wind park. As to their allegation the wind park would damage their agricultural production. The administrative dismissed the claims as not admissible, as the claimants were not the owners of the spot where the turbines were to be erected. On their application, the Constitutional Court ruled that a claim cannot be dismissed for inadmissibility without an examination whether the claimants had any interest in having a judgment in the merits (breach of Article 39 of the Constitution; Article 6 of ECHR).

Mit Urteil v. 5.3.2020 hat das Verfassungsgericht in der Sache Kemal Çakır u.a. einer Verfassungsbeschwerde (Beschwerde Nr. 2016/13846) stattgegeben, mit welcher die Beschwerdeführer gerügt hatten, dass eine gegen einen Windpark gerichtete Klage als "unzulässig" abgewiesen und ihnen damit der Zugang zu den Gerichten verweigert worden war.

Es ging dabei um einen Windpark in der Westtürkei, für welchen die Behörden eine "Eil-Enteignung" durchgeführt hatten und damit schon einmal gescheitert waren. Gegenstand der neuerlichen Klage war, dass der Windpark unter Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden sollte. Das zuständige Verwaltungsgericht versagt den Klägern, welche in der Umgebung des geplanten Windparks Landwirtschaft betreiben, das Klageinteresse.

Tatsächlich genügt es für die Erhebung einer Verwaltungsklage, ein "Interesse" schlüssig vorzutragen. Der Begriff ist in der türkischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Anlehnung an die französische verwaltungsgerichtliche Praxis häufig weit ausgelegt worden. Im vorliegenden Fall war es jedoch zu einer engen Auslegung gekommen, weil das Verwaltungsgericht der Auffassung war, dass die Kläger durch den Bau der Anlage nicht direkt in ihren verfassungsrechtlich geschützten Rechten (Eigentum) betroffen waren.

Das Verfassungsgericht griff hier in die verwaltungsgerichtliche Auslegungspraxis ein. Sie stelle in dieser Form einen Verstoß gegen die Rechtsweggarantie (Art. 39 der [Verfassung](#)) dar. Dabei zog es auch Art. 6 EMRK und die dazugehörige Praxis des EGMR heran. Das Gericht hätte nur dann die Klage als unzulässig abweisen dürfen, wenn es das Interesse der Bauern auch im Hinblick darauf, dass die Anlage nicht direkt auf ihrem Land gebaut wurde, sondern auch anderweitige Beeinträchtigungen ihrer Rechte bestehen könnten, ausreichend geprüft hätte.

Den Beschwerdeführern wurden zudem Entschädigungen zugesprochen.

Das Verfassungsgericht maß dem Fall offenbar besondere Bedeutung zu, denn die Entscheidung erging im Plenum.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH: VERBRAUCHERGERICHTSSTAND GEGEN AUSLÄNDISCHE ANWÄLTE IN DEUTSCHLAND

ENGLISH SUMMARY: Under certain circumstances, under European Law (including the Parties to the Lugano Agreement) consumers can sue foreign lawyers for their mistakes in their countries at German Courts.

Mit Urteil vom 06.07.2017 (IX ZR 38/16) hat der BGH der Klage einer Klägerin stattgegeben, die in Deutschland gegen Schweizer Anwälte aus Anwaltshaftung geklagt

hatten. Die Klägerin hat den Schweizer Anwälten Verstöße gegen anwaltliche Pflichten vorgeworfen und hieraus Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Das deutsche Landgericht und das OLG hatten die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die deutschen Gerichte international nicht zuständig seien.

Der BGH sah das anders.

Unter Berufung auf Art. 15 Abs. 1c EuGVVO (aF)/LugÜ 2007 und Art. 17 Abs. 1c EuGVVO (nF) vertrat er die Auffassung, dass das als schutzwürdig betrachtete Interesse des Verbrauchers, nicht vor einem ausländischen Gericht seine Rechte verfolgen zu müssen, den Vorrang gegenüber den Belangen des Unternehmers erhält, der mit Klagen vor den Gerichten anderer Staaten rechnen muss und für den diese mit dem Schutz des Verbrauchers verbundenen Folgen zumutbar sind, soweit er sich bewusst für eine Betätigung auch auf diesem fremden Markt entschieden hat. Nach Auffassung des BGH hatten es die Vorinstanzen versäumt zu prüfen, ob im Lichte von Art. 17 Abs. 1c EuGVVO die Schweizer Anwälte ihre Tätigkeit bewusst und objektiv gerade auch auf den Markt ausgerichtet haben, in dem die Klägerin ihren Sitz bzw. Wohnsitz hat. Dabei sei z.B. der Webauftritt der Beklagten zu berücksichtigen, der in englischer und deutscher Sprache gefasst und für die deutsche Klägerin erreichbar sei, was offenbar auch bezweckt gewesen sei.

Dieses Urteil dürfte auf Fälle des Vertragsschlusses mit türkischen Anwälten nicht anwendbar sein, da das hier angewendete Verbraucherprivileg nur in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum gilt. Verbraucher, welche türkische Anwälte wegen Anwaltsfehlern verklagen wollen, müssen daher nach wie vor in der Türkei klagen bzw. sich dort an die Schlichtungsstellen und Gerichte für Verbraucher wenden.

Quelle: [Bundesgerichtshof](#)

BFH ZUR ERBSCHAFTSTEUER: VERGEBLICH AUFGEWENDETE PROZESSKOSTEN STEUERLICH ABZUGSFÄHIG

ENGLISH SUMMARY: Four years before his death the deceased had donated a precious collection of porcelain to a local museum. The heirs failed with their claim for the restitution of the collection to the legacy. Afterwards, the tax authority and the tax court denied to the heirs the deduction of the legal costs from the inheritance tax. The Supreme Court of Finance granted the claim. Under German inheritance tax law, any costs related to the administration or acquisition of the legacy can be deducted from the tax. This includes legal costs as occurred in the present case.

In einem Urteil vom 6.11.2019 (Az. II R 29/16) gab der BFH Erben Recht, welche die Kosten für gescheiterte Versuche, Schenkungen des Erblassers rückgängig zu machen, von der Erbschaftsteuer absetzen wollten. Der Erblasser hatte vier Jahre vor

seinem Tode eine wertvolle Porzellansammlung einem städtischen Museum geschenkt. Die Erben forderten die Sammlung zurück.

Der BFH hat entschieden, dass vergeblich aufgewendete Prozesskosten bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden können. Damit gab das Gericht den Erben eines Verstorbenen Recht, die versucht hatten, dessen Porzellansammlung zurückzuholen. Sie begründeten das vor allem mit der fehlenden Geschäftsfähigkeit des Erblassers. Die Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Die vergeblich eingesetzten Prozesskosten wollten die Erben nun von der Erbschaftsteuer absetzen. Nachdem sie sich bei Finanzamt und Finanzgericht eine Abfuhr geholt hatten, gab der Bundesfinanzhof dann ihrer Revision statt. Auch wenn der nicht zurückgeholte Teil des Nachlasses selbst naturgemäß nicht zu versteuern ist, muss das Finanzamt die Bemühungen der Erben, den Nachlass zu mehren, belohnen. Der BFH stützte sich dafür auf § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG. Die Aufwendungen seien im Zusammenhang mit der Regelung bzw. der Erlangung des Nachlasses entstanden. Können die Erben diese Aufwendungen im Einzelnen nachweisen und stehen sie tatsächlich im Zusammenhang mit der Regelung bzw. Erlangung von Nachlassvermögen, können sie steuerlich gegenüber der Erbschaftsteuer abgesetzt werden.

Quelle: [LTO](#)